



Entwurf der

Ehrungsordnung

für den

10. Ordentlichen Verbandstag

des

Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Datum Verbandstag: 05. September 2026



ENTWURF EHRUNGSORDNUNG



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
EHRUNGSORDNUNG.LFVM-V.DE

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Ernennungen	4
§ 3 Auszeichnungen	4
§ 4 Antragstellung.....	5
§ 5 Entscheidungen	5
§ 6 Voraussetzungen.....	7
§ 7 Anlass der Verleihung	8
§ 8 Ehrung verdienstvoller Vereine	9
§ 9 Jubiläumsgeburtstage	10
§ 10 Verabschiedungskultur	11
§ 11 Urkunden	12
§ 12 Widerruf von Ernennungen zum Ehrenmitglied	12
§ 13 Schlussbestimmungen	12

§ 1 Allgemeines

Alter Text:

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend LFV genannt) ehrt Personen, Mannschaften und Vereine, die sich um die Entwicklung des Fußballsports sowie den damit verbundenen gesellschaftlichen Zusammenhalt in Mecklenburg-Vorpommern Verdienste erworben haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten, durch Verleihung der Verdienst- und Ehrennadeln des LFV sowie durch Auszeichnung mit Pokalen, Ehrenurkunden, Vereinsplaketten und Präsenten. Weiterhin sind Auszeichnungen, die der DFB und der NOFV gemäß ihrer Ehrungsordnungen vornehmen, Bestandteil von Ehrungen der Mitglieder des LFV. Die Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports in der Vergangenheit innerhalb des DFV der DDR sind zu berücksichtigen.

Der LFV beschließt für seinen Bereich die nachfolgenden Bestimmungen, die in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gilt.

Neuer Text:

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend LFV genannt) ehrt Personen, Mannschaften und Vereine, die sich **in besonderer Weise** um die Entwicklung des Fußballsports sowie ~~den damit verbundenen gesellschaftlichen Zusammenhalt~~ dessen gesellschaftliche Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern ~~Verdienste erworben haben,~~ verdient gemacht haben. Die Ehrungen erfolgen insbesondere durch Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten, ~~durch~~ die Verleihung ~~der von~~ Verdienst- und Ehrennadeln des LFV sowie durch weitere Auszeichnungen, insbesondere in Form von ~~mit~~ Pokalen, Ehrenurkunden, Vereinsplaketten und Präsenten. ~~Weiterhin sind Auszeichnungen, die der DFB und der NOFV gemäß ihrer Ehrungsordnungen vornehmen, Bestandteil von Ehrungen der Mitglieder des LFV.~~ Auszeichnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) sind Bestandteil der Ehrungssystematik des LFV und werden nach Maßgabe deren jeweiliger Ordnungen berücksichtigt. ~~Die Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports in der Vergangenheit innerhalb des DFV der DDR sind zu berücksichtigen.~~ Die Würdigung schließt auch Verdienste aus der historischen Entwicklung des Fußballsports, insbesondere im Bereich des Deutschen Fußball-Verbandes der DDR, ein.

Der LFV beschließt für seinen ~~Bereich~~ Zuständigkeitsbereich die nachfolgenden Bestimmungen, ~~die~~ Diese gelten in ihrer sprachlichen Fassung gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten ~~gleichermaßen gilt~~.

Begründung:

Die Neufassung des § 1 dient der sprachlichen Modernisierung, inhaltlichen Präzisierung und systematischen Klarstellung der Grundlagen der Ehrungspraxis im LFV.

Ziel der Anpassung ist es, die bestehenden Regelungen an ein aktuelles Verständnis von Ehrenamt, gesellschaftlicher Verantwortung und Verbandsarbeit anzupassen, ohne die bewährten Grundstrukturen der Ehrungsordnung zu verändern.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Sprachliche Modernisierung und Klarstellung
- Systematische Darstellung der Ehrungsformen
- Präzisierung der Einbindung übergeordneter Verbände
- Erhalt und Einordnung historischer Verdienste
- Klarstellung des Geltungsbereichs und der sprachlichen Gleichbehandlung

Die inhaltliche Zielsetzung der bisherigen Vorschrift bleibt unverändert.

§ 2 Ernennungen *[unverändert]*

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten des LFV erfolgt auf der Grundlage des § 12 der Satzung des LFV.

§ 3 Auszeichnungen

Alter Text:

Der LFV zeichnet Personen, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche/hauptamtliche Arbeit im Bereich des Fußballsports besondere Verdienste erworben haben, mit

- der Ehrennadel des LFV in Silber
- der Ehrennadel des LFV in Gold

aus. Träger der Goldenen Ehrennadel des LFV erhalten bei ihrer Auszeichnung einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die der Landesverband, ein Kreisverband oder deren Vereine auf dem Gebiet des Landes M.-V. veranstalten, berechtigt. An Personen, die ohne Funktion im LFV Verdienste um den Fußball erworben haben, vergibt der Vorstand des LFV die Verdienstnadel des LFV. Antragsberechtigt für die Verdienstnadel des NOFV sind Personen, deren Ehrung mit der Ehrennadel des LFV in Gold mindestens 5 Jahre zurückliegt. Der LFV zeichnet Personen, Vereine, Projekte, Aktionen und Kooperationen in Mecklenburg-Vorpommern rund um den Fußball, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche/hauptamtliche Arbeit im Bereich des Fußballsports besondere Verdienste erworben haben, aus. Der Präsident des LFV besitzt jährlich einmal die Möglichkeit, die Ehrenplakette des Präsidenten als Ehrenamtsauszeichnung des LFV für außergewöhnliches ehrenamtliches/hauptamtliches Engagement zugunsten eines KfV oder des LFV zu verleihen. Die KfV können in ihren Zuständigkeitsbereichen eigene Auszeichnungen in unterschiedlichen Stufen vergeben.

Neuer Text:

Der LFV zeichnet Personen, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche/ ~~oder~~ hauptamtliche Arbeit im Bereich des Fußballsports besondere Verdienste erworben haben, mit

- der Ehrennadel des LFV in Silber
- der Ehrennadel des LFV in Gold

aus. Träger der Goldenen Ehrennadel des LFV erhalten bei ihrer Auszeichnung einen Liga-Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die der ~~Landesverband~~ LFV, ein ~~Kreisverband~~ K/FV oder deren Vereine auf dem Gebiet des ~~Bundeslandes~~ M.-V. Mecklenburg-Vorpommern veranstalten, berechtigt. An Personen, die ohne Funktion im LFV Verdienste um den Fußballsport erworben haben, ~~vergibt der Vorstand des LFV die Verdienstnadel des LFV~~ kann der Vorstand des LFV die Verdienstnadel des LFV verleihen. Ehrungsberechtigt für die Verleihung der Verdienstnadel des NOFV sind Personen, deren Ehrung mit der Ehrennadel des LFV in Gold mindestens 5 Jahre zurückliegt. ~~Der LFV zeichnet Personen, Vereine, Projekte, Aktionen und Kooperationen in Mecklenburg-Vorpommern rund um den Fußball, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche/hauptamtliche Arbeit im Bereich des Fußballsports besondere Verdienste erworben haben, aus.~~ Darüber hinaus kann der LFV Personen, Vereine, Projekte, Aktionen und Kooperationen im Bereich des Fußballs in Mecklenburg-Vorpommern für besondere Verdienste auszeichnen. Der Präsident des LFV ~~besitzt~~ kann jährlich einmal ~~die Möglichkeit, die Ehrenplakette des Präsidenten als Ehrenamtsauszeichnung des LFV für außergewöhnliches ehrenamtliches/hauptamtliches Engagement zugunsten eines K/FV oder des LFV zu verleihen.~~ die Ehrenplakette des Präsidenten für außergewöhnliches ehrenamtliches oder hauptamtliches Engagement zugunsten eines K/FV oder des LFV verleihen.–Die K/FV ~~können~~ sind ~~berechtigt~~, in ihren Zuständigkeitsbereichen eigene Auszeichnungen in unterschiedlichen Stufen zu vergeben.

Begründung:

Die Anpassung des § 3 dient der sprachlichen Präzisierung, systematischen Klarstellung und rechtlichen Vereinheitlichung der Regelungen zu den Auszeichnungen des LFV.

Ziel der Neufassung ist es, die bestehende Ehrungssystematik beizubehalten, zugleich jedoch transparenter, verständlicher und rechtssicher auszugestalten.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Sprachliche und strukturelle Überarbeitung**
- **Klarstellung des Leistungsumfangs der Auszeichnungen**
- **Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten**
- **Präzisierung der Zuständigkeiten**
- **Klarstellung ergänzender Ehrungsformen**

Die Änderungen dienen insgesamt der rechtssicheren Ausgestaltung und besseren Verständlichkeit der Regelungen, ohne die inhaltliche Zielsetzung der bisherigen Vorschrift zu verändern.

§ 4 Antragstellung

Alter Text:

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold sind die Vorstände
 - der Vereine der auszuzeichnenden Personen
 - der Kreisfußballverbände/Fußballverbände (KfV) des LFV
 - sowie die Organe des LFV
2. Anträge der Vereine und der KfV sind für alle Auszeichnungsstufen mit Ehrennadeln des LFV, NOFV und DFB über den zuständigen KfV an die Geschäftsstelle des LFV zu richten. Anträge sind unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ oder über die Vereinskennung im DFBnet unter Angabe:
 - der Personalien des Auszuzeichnenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - der bisher im Fußballsport ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (auch nach Anzahl der Jahre),
 - der bisher erhaltenen Auszeichnungen (einschl. DFV der DDR)
 - und des beabsichtigten Auszeichnungsterminszu stellen.
Anträge auf Verleihung mit der Verdienstnadel des LFV und der Ehrennadel in Gold und Silber des LFV bedürfen ebenso wie Ehrungen durch den DFB bzw. NOFV einer ausführlichen Begründung durch den Antragsteller.
3. Die Antragsfrist vor dem angegebenen Ehrungstermin beträgt
 - zwei Monate beim LFV
 - drei Monate beim DFB bzw. NOFV
4. Bei runden Jubiläen von Vereinen oder Fußballabteilungen können jeweils mehrere Auszeichnungen beantragt werden.
5. Für die in § 3 genannten Auszeichnungen werden jährlich die entsprechenden Ausschreibungen durch die Verbandsorgane veröffentlicht.

Neuer Text:

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold sind die Vorstände
 - der Vereine der auszuzeichnenden Personen
 - der Kreisfußballverbände/Fußballverbände (K/FV) des LFV
 - sowie die Organe des LFV

2. Anträge der Vereine und der K/FV sind für alle Auszeichnungsstufen ~~mit Ehrennadeln des~~ (LFV, NOFV und DFB) über den zuständigen K/FV an die Geschäftsstelle des LFV zu richten. ~~Anträge sind unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ oder über die Vereinskennung im DFBnet unter Angabe:~~
Die Antragstellung erfolgt unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ oder über die Vereinskennung im DFBnet. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
- ~~der~~ die Personalien des Auszuzeichnenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - ~~der~~ die bisher im Fußballsport ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (~~auch nach Anzahl der Jahre einschließlich Dauer~~),
 - ~~der~~ die bisher erhaltenen Auszeichnungen (~~einschl.~~ einschließlich DFV der DDR)
 - ~~und des sowie den~~ beabsichtigten Auszeichnungstermin ~~zu stellen.~~
- Anträge auf Verleihung ~~mit~~ der Verdienstnadel des LFV ~~und~~ sowie der Ehrennadel in Gold und Silber des LFV bedürfen ebenso wie Ehrungen durch den DFB ~~bzw. oder~~ NOFV einer ~~ausführlichen schriftlichen und nachvollziehbaren~~ Begründung durch den Antragsteller.
3. Die Antragsfrist vor dem ~~angegebenen vorgesehenen~~ Ehrungstermin beträgt
- zwei Monate beim LFV
 - drei Monate beim DFB bzw. NOFV
4. Bei runden Jubiläen von Vereinen oder Fußballabteilungen können jeweils mehrere Auszeichnungen beantragt werden.
5. Für die in § 3 genannten Auszeichnungen ~~werden können~~ jährlich ~~die~~ entsprechenden Ausschreibungen durch die ~~Verbandsorgane zuständigen Organe des LFV~~ veröffentlicht ~~werden~~.

Begründung:

Die Anpassung des § 4 dient der sprachlichen Präzisierung, strukturellen Klarstellung und Vereinheitlichung des Antragsverfahrens für Ehrungen im LFV.

Ziel der Neufassung ist es, das Verfahren transparenter, verständlicher und rechtssicher auszugestalten sowie die praktische Anwendung für Vereine und Verbandsorgane zu erleichtern.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

→ **Strukturelle Klarstellung des Antragsverfahrens**

→ **Präzisierung der formalen Anforderungen**

→ **Klarstellung der Begründungspflicht**

→ **Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten**

→ **Redaktionelle Anpassungen und Flexibilisierung**

Die bestehenden Zuständigkeiten und Fristen bleiben unverändert.

§ 5 Entscheidungen

Alter Text:

1. Die Entscheidung über den Antrag des Vorstandes des LFV auf Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten des LFV trifft der Ordentliche Verbandstag des LFV.
2. Die Entscheidung über den Antrag zur Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold treffen der Präsident, der Vizepräsident für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt sowie der Geschäftsführer des LFV.
3. Die Entscheidung über die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen obliegt der durch den Vorstand beauftragten AG Ehrenamt beziehungsweise dem Vorstand.

Neuer Text:

1. ~~Die Entscheidung über den Antrag des Vorstandes des LFV auf Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten des LFV trifft der Ordentliche Verbandstag des LFV.~~ Über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten des LFV entscheidet der Ordentliche Verbandstag.
2. ~~Die Entscheidung über den Antrag zur Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold treffen der Präsident, der Vizepräsident für Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt sowie der Geschäftsführer des LFV.~~ Über die Verleihung der Verdienstnadel sowie der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold entscheiden der Präsident, der Vizepräsident für Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt sowie der Geschäftsführer des LFV.
3. ~~Die Entscheidung über die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen obliegt der durch den Vorstand beauftragten AG Ehrenamt beziehungsweise dem Vorstand.~~ Über die Verleihung der in § 3 genannten weiteren Auszeichnungen entscheidet die durch den Vorstand beauftragte AG Ehrenamt; ersatzweise entscheidet der Vorstand.

Begründung:

Die Anpassung des § 5 dient der sprachlichen Präzisierung, systematischen Vereinheitlichung und Klarstellung der Zuständigkeiten im Entscheidungsverfahren für Ehrungen im LFV.

Ziel der Neufassung ist es, die Entscheidungsstrukturen transparenter und eindeutiger zu gestalten sowie eine rechtssichere Anwendung der Regelungen zu gewährleisten.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

→ **Sprachliche Vereinheitlichung der Entscheidungsregelungen**

→ **Reduzierung von Dopplungen und Vereinfachung der Formulierungen**

→ **Klarstellung der Zuständigkeiten**

→ **Erhöhung der Rechtssicherheit**

Die bewährte Entscheidungsstruktur bleibt unverändert bestehen.

§ 6 Voraussetzungen

1. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber kann gestellt werden, wenn die betreffende Person mindestens 15 Jahre ehrenamtlich oder hauptamtlich im Fußballsport tätig war. Der Auszuzeichnende sollte bereits mit der höchsten Auszeichnung seines KfV oder der früher verliehenen Ehrennadel des LFV in Bronze geehrt worden sein.
2. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Gold kann gestellt werden, wenn die Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber mindestens fünf Jahre zurückliegt oder die betreffende Person mindestens 25 Jahre ehrenamtlich oder hauptamtlich im Fußballsport tätig war.
3. Die Verdienstnadel des LFV kann an Personen verliehen werden, die ohne eine Funktion im LFV zu bekleiden sich Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Sie kann auch an Personen anderer Regional-/Landesverbände verliehen werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vorstand unter Erfüllung folgender Voraussetzungen treffen:
 - 25 Jahre Wirken in haupt- und/oder ehrenamtlicher Position für den LFV mit besonderen Verdiensten
 - davon mindestens 15 Jahre in einem Verbandsorgan nach § 17 der Satzung
 - Inhaber der goldenen Ehrennadel des LFV
5. Antragstellungen, die von den unter Punkt 1-4 festgelegten Voraussetzungen abweichen, sind besonders zu begründen und dem Vorstand des LFV zur Entscheidung vorzulegen.

Neuer Text:

1. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber kann gestellt werden, wenn die betreffende Person mindestens 15 Jahre ehrenamtlich oder hauptamtlich im Fußballsport tätig war. ~~Der Auszuzeichnende~~ Die auszuzeichnende Person sollte bereits mit der höchsten Auszeichnung

- seines ihres K/FV oder ~~der früher einer zuvor~~ verliehenen Ehrennadel des LFV in Bronze geehrt worden sein.
2. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV in Gold kann gestellt werden, wenn die Verleihung der Ehrennadel des LFV in Silber mindestens fünf Jahre zurückliegt oder die betreffende Person mindestens 25 Jahre ehrenamtlich oder hauptamtlich im Fußballsport tätig war.
 3. Die Verdienstnadel des LFV kann an Personen verliehen werden, die ~~sich~~ ohne eine Funktion im LFV ~~zu bekleiden sich~~ Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Sie kann auch an Personen anderer Regional- ~~oder~~ Landesverbände verliehen werden.
 4. ~~Über Die die Ernennung zum Ehrenmitglied kann entscheidet der Vorstand unter Erfüllung folgender Voraussetzungen:~~
 - ~~— 25 Jahre Wirken in haupt- und/oder ehrenamtlicher Position für den LFV mit besonderen Verdiensten~~
 - ~~— davon mindestens 15 Jahre in einem Verbandsorgan nach § 17 der Satzung~~
 - ~~— Inhaber der Goldenen Ehrennadel des LFV~~
 5. ~~4. Antragstellungen, die von den unter Punkt 1-4 festgelegten Voraussetzungen abweichen, sind besonders zu begründen und dem Vorstand des LFV.~~ Anträge, die von den unter den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen abweichen, sind besonders zu begründen und dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt sowie dem Geschäftsführer des LFV zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Die Anpassung des § 6 dient der sprachlichen Präzisierung, systematischen Klarstellung und rechtlichen Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrungen im LFV.

Ziel der Neufassung ist es, die bestehenden Kriterien transparenter, verständlicher und einheitlicher darzustellen sowie eine rechtssichere Anwendung der Regelungen zu gewährleisten.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Sprachliche Präzisierung und Vereinheitlichung
- Klarstellung der Voraussetzungen für Ehrungen
- Eindeutige Regelung der Entscheidungszuständigkeit
- Klarstellung des Umgangs mit Abweichungen
- Redaktionelle Anpassungen

Die bewährten Grundsätze der Ehrungspraxis bleiben unberührt.

§ 7 Anlass der Verleihung

Alter Text:

1. Die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadel des LFV in Gold erfolgt auf Verbandstagen des LFV und der KfV sowie anlässlich von zentralen Ehrungsveranstaltungen des LFV. Über weitere Möglichkeiten dieser Ehrung entscheidet der Vizepräsident für gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt des LFV in Abstimmung mit dem Auszuzeichnenden. Die Auszeichnung ist durch ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied oder durch einen Ehrenpräsidenten bzw. ein Ehrenmitglied des LFV vorzunehmen.
2. Die Verleihung der Ehrennadeln des LFV in Silber erfolgt anlässlich bei Veranstaltungen der Verbände und Vereine bzw. zu Jubiläen auszuzeichnender Personen. Die Auszeichnung ist durch ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied oder durch einen Ehrenpräsidenten bzw. ein Ehrenmitglied des LFV, alternativ durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied der KfV vorzunehmen.

Neuer Text:

1. Die Verleihung ~~der Verdienstnadel des LFV, und der Ehrennadel des LFV in Gold sowie~~ von Ehrungen auf Ebene des NOFV und DFB erfolgt erfolgen auf Verbandstagen des LFV ~~und~~ oder der K/FV sowie anlässlich ~~von zentralen zentraler Ehrungs~~ Veranstaltungen des LFV ~~oder der K/FV~~. Über

~~weitere Möglichkeiten dieser Ehrung~~ abweichende Formen der Verleihung entscheidet der Vizepräsident für Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt des LFV in Abstimmung mit dem ~~Auszuzeichnenden~~ Antragssteller sowie dem zuständigen Kreisehrenamtsbeauftragten. Abweichungen von den genannten Regelungen sind besonders zu begründen. Die Auszeichnung ~~ist~~ erfolgt durch ein ~~Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied~~ Mitglied des Vorstandes des LFV, ~~oder durch~~ einen Ehrenpräsidenten ~~bzw. oder~~ ein Ehrenmitglied des LFV ~~vorzunehmen~~.

2. Die Verleihung der Verdienstnadel des LFV sowie der Ehrennadeln des LFV in Silber und Gold erfolgt ~~anlässlich bei Veranstaltungen der Verbände und Vereine bzw. zu Jubiläen auszuzeichnender Personen~~ in der Regel im Rahmen von Veranstaltungen der Verbände und Vereine oder anlässlich von Jubiläen der auszuzeichnenden Personen. Die Auszeichnung ~~ist~~ erfolgt durch ein ~~Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied~~ Mitglied des Vorstandes des LFV, ~~oder durch~~ einen Ehrenpräsidenten ~~bzw. oder~~ ein Ehrenmitglied des LFV, ~~alternativ durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied der KFV vorzunehmen~~; alternativ kann sie durch den zuständigen Kreisehrenamtsbeauftragten vorgenommen werden.

Begründung:

Die Neufassung des § 7 dient der sprachlichen Präzisierung, strukturellen Klarstellung und praxisgerechten Ausgestaltung der Regelungen zu Anlass und Durchführung von Ehrungen im LFV.

Ziel der Anpassung ist es, die bisherigen Regelungen übersichtlicher, einheitlicher und rechtssicher zu formulieren sowie die praktische Durchführung von Ehrungen zu erleichtern.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Strukturelle Neugliederung der Regelung
- Sprachliche Überarbeitung und Vereinheitlichung
- Einführung eines Regel-Ausnahme-Prinzips
- Präzisierung der Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse
- Klarstellung der Durchführung von Ehrungen

Die grundlegende Zielsetzung der bisherigen Vorschrift bleibt dabei unverändert.

§ 8 Ehrung verdienstvoller Vereine

Alter Text:

Fußballvereine des Landesverbandes, die ihr

- 50-jähriges oder
- 75-jähriges

Vereinsjubiläum begehen, werden durch den LFV mit einer Ehrungsplakette ausgezeichnet. Die Zeit des Vereinsbestehens wird unter Berücksichtigung aller historischen Veränderungen bewertet. Die Auszeichnung mit dem Ehrengeschenk des DFB zu einem 100-, 125- oder 150-jährigen Vereinsjubiläum wird durch den LFV überreicht. Alle Anträge auf Auszeichnungen (LFV und DFB) sind rechtzeitig, bei Auszeichnungen des DFB mindestens drei Monate vor dem Auszeichnungstermin, über den zuständigen KFV an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Fußballabteilungen von Gemischtvereinen gelten die gleichen Festlegungen.

Neuer Text:

Fußballvereine des ~~Landesverbandes~~ LFV, die ihr

- 25-jähriges,
- 50-jähriges ~~oder~~,
- 75-jähriges,
- 100-jähriges,
- 125-jähriges oder
- 150-jähriges

Vereinsjubiläum begehen, werden ~~durch~~ entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit durch den K/FV, den LFV oder den DFB geehrt. ~~mit einer Ehrungsplakette ausgezeichnet.~~ Die Ehrung erfolgt insbesondere durch die Verleihung einer Ehrungsplakette. Die Zeit des Vereinsbestehens wird unter Berücksichtigung aller historischen Veränderungen bewertet.

Die Auszeichnung anlässlich eines 25-, 50- oder 75-jährigen Vereinsjubiläums erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes des LFV oder des zuständigen K/FV. Die Auszeichnung mit ~~dem~~ einem Ehrengeschenk des DFB zu einem 100-, 125- oder 150-jährigen Vereinsjubiläum wird durch ~~den~~ ein Mitglied des Vorstandes des LFV überreicht. ~~Alle Anträge auf Auszeichnungen (LFV und DFB) sind rechtzeitig, bei Auszeichnungen des DFB mindestens drei Monate vor dem Auszeichnungstermin, über den zuständigen K/FV an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Fußballabteilungen von Gemischtsvereinen gelten die gleichen Festlegungen.~~ Anträge auf Ehrungen (LFV und DFB) sind rechtzeitig, bei Ehrungen des DFB mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Ehrungstermin, über den zuständigen K/FV an die Geschäftsstelle des LFV einzureichen.

Für Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Begründung:

Die Neufassung des § 8 dient der Erweiterung, Systematisierung und Klarstellung der Regelungen zur Ehrung von Vereinsjubiläen im LFV.

Ziel der Anpassung ist es, die Ehrungssystematik zu vereinheitlichen, transparenter darzustellen und an die Praxis der K/FV anzupassen.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Erweiterung der Ehrungsstufen
- Vereinheitlichung der Ehrungssystematik
- Übersichtlichere Darstellung der Regelungen
- Konkretisierung der Zuständigkeiten
- Redaktionelle und sprachliche Anpassungen

Die Änderungen führen insgesamt zu einer klareren, einheitlicheren und praxisgerechten Regelung der Ehrung von Vereinsjubiläen. Die grundsätzliche Zielsetzung der bisherigen Vorschrift bleibt dabei erhalten.

§ 9 Jubiläumsgeburtstage

Alter Text:

Als Jubiläumsgeburtstage gelten der 50. und 60. Geburtstag sowie alle Geburtstage nach weiteren fünf Jahren.

Aus diesem Anlass erhalten:

Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten des LFV, Mitglieder der Organe des LFV (§ 12 und § 17, Ziff. 1 b–f der Satzung des LFV) und ausgeschiedene verdienstvolle Mitglieder der Organe des LFV ein Ehrengeschenk im Wert von 40,00 EUR und einen Blumenstrauß bis zu 10,00 EUR.

Neuer Text:

Als Jubiläumsgeburtstage gelten der 50., ~~und~~ 60. und 70. Geburtstag sowie alle ~~nach weiteren fünf Jahren~~ weiteren Geburtstage ~~im Abstand von fünf Jahren.~~

Aus diesem Anlass erhalten:

Ehrenmitglieder/ ~~und~~ Ehrenpräsidenten des LFV, Mitglieder der Organe des LFV (§ 12 und § 17, Ziff. 1 b–f der Satzung des LFV) ~~und~~ sowie ausgeschiedene verdienstvolle Mitglieder der Organe des LFV ein Ehrengeschenk im Wert von ~~40~~ 60,00 EUR ~~und einen Blumenstrauß bis zu 10,00 EUR.~~

Begründung:

Die Anpassung des § 9 dient der inhaltlichen Erweiterung, sprachlichen Präzisierung und systematischen Klarstellung der Regelungen zu Jubiläumsgeburtstagen im LFV.

Ziel der Neufassung ist es, die Ehrungspraxis zu vereinheitlichen und an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- **Erweiterung der Jubiläumsstufen**
- **Systematisierung der Altersstaffelung**
- **Sprachliche und redaktionelle Überarbeitung**
- **Klarstellung des begünstigten Personenkreises**

Die grundsätzliche Zielsetzung der bisherigen Vorschrift bleibt unverändert.

§ 10 Verabschiedungskultur

Alter Text:

Bei Ausscheid verdienstvoller Ehrenamtlicher/Hauptamtlicher mit über 25-jähriger Tätigkeit im Verein, Kreis- respektive Landesverband können diese Sportfreunde im Rahmen einer Vereins-, Kreis- oder Verbandsveranstaltung mit einem Präsent bis zu 44,00 EUR bedacht werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des LFV. Bei Ableben eines aktiven/hauptamtlichen Ehrenamtlichen kann eine Trauergeste im Gegenwert von bis zu 50,00 EUR bereitgestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Neuer Text:

~~Bei Ausscheid verdienstvoller Ehrenamtlicher/Hauptamtlicher mit über 25-jähriger Tätigkeit im Verein, Kreis- respektive Landesverband können diese Sportfreunde im Rahmen einer Vereins-, Kreis- oder Verbandsveranstaltung mit einem Präsent bis zu 44,00 EUR bedacht werden.~~ Beim Ausscheiden verdienstvoller ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter mit einer mindestens 25-jährigen Tätigkeit im Verein, Kreis- oder Landesverband kann im Rahmen einer Vereins-, Kreis- oder Verbandsveranstaltung ein Präsent im Wert von bis zu 44,00 EUR gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des LFV. ~~Bei Ableben eines aktiven/hauptamtlichen Ehrenamtlichen kann eine Trauergeste im Gegenwert von bis zu 50,00 EUR bereitgestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.~~

Beim Ableben eines aktiven ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiters kann eine Trauergeste im Gegenwert von bis zu 50,00 EUR bereitgestellt werden. Auch hierüber entscheidet der Vorstand des LFV.

Begründung:

Die Anpassung des § 10 dient der sprachlichen Präzisierung, strukturellen Klarstellung und Vereinheitlichung der Regelungen zur Verabschiedung verdienstvoller Personen sowie zur Handhabung von Trauerfällen im LFV.

Ziel der Neufassung ist es, die Vorschrift verständlicher, einheitlicher und rechtssicher auszugestalten.

Im Einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Sprachliche Modernisierung und Präzisierung**
- **Strukturelle Klarstellung der Regelungsinhalte**
- **Vereinheitlichung der Entscheidungszuständigkeit**
- **Redaktionelle Straffung**

Die bisherigen inhaltlichen Grundsätze bleiben unverändert bestehen.

§ 11 Urkunden *[unverändert]*

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.

§ 12 **Widerruf von Ernennungen zum Ehrenmitglied** *[unverändert]*

1. Der Ordentliche Verbandstag kann Ernennungen zum Ehrenmitglied /Ehrenpräsidenten widerrufen, wenn sich die betroffene Person nach Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Die im § 5 dieser Ordnung genannten Gremien können unter den gleichen Voraussetzungen Auszeichnungen entziehen.

§ 13 **Schlussbestimmungen** *[unverändert]*

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV möglich.